

Verkündet

am 29. September 1954

_____, Just.Assistent,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahn-
direktion N_____,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

g e g e n

die minderjährige Marianne Edeltraud H_____, ge-
setzlich vertreten durch den Vater Ludwig H_____ in Ho_____
bei S_____, Haus Nr _____,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. September 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 27. Februar 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 18. Februar 1951 fuhr die damals sechsjährige Klägerin mit ihrem Vater, der die Fahrkarten gelöst hatte, mit der Bundesbahn von Sulzbürg nach Nürnberg. Kurz hinter der Station Postbauer stürzte die Klägerin zur Tür des Abteils hinaus, ihr wurden beide Füße oberhalb des Knöchels abgefahren. Das Landgericht hat ausgesprochen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Hälfte des erlittenen Schadens im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zu ersetzen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes den gesamten Schaden zu ersetzen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat ausgeführt, die Klägerin könne nur die Hälfte des erlittenen Schadens ersetzt verlangen, da ihren Vater und gesetzlichen Vertreter im Rahmen des geschlossenen Beförderungsvertrages ein mitwirkendes Verschulden treffe, das darin liege, daß er die Klägerin in dem Abteil der Bahn nicht ausreichend beaufsichtigt habe.

Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht mit Recht davon ausgegangen, daß es sich um einen Unfall beim Betrieb der Beklagten gehandelt habe, für den diese

nach dem Reichshaftpflichtgesetz eintreten müsse. Inso-
weit werden auch von der Revision keine Rügen erhoben,
sie wendet sich jedoch gegen eine Verurteilung in vollem
Umfang. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Klägerin
brauche sich ein etwaiges Verschulden ihres Vaters und
gesetzlichen Vertreters nicht anrechnen zu lassen, denn
es habe kein Beförderungsvertrag zwischen der Klägerin
und der Beklagten bestanden. Es käme nur ein Vertrag zu
Gunsten des Kindes in Frage. Dieser lasse aber die Anwen-
dung von § 278 BGB nicht zu.

Die gegen diese Rechtsauffassung von der Revision
vorgetragenen Rügen sind begründet. Es bedarf keiner Über-
prüfung, ob im vorliegenden Fall ein eigener Beförderungs-
vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten bestanden
hat, oder nur ein Vertrag zwischen dem Vater der Klägerin
und der Beklagten abgeschlossen worden ist, aus dem die
Klägerin als Dritte im Sinne des § 328 BGB Rechte auf Be-
förderung erlangte. Zwar entsteht in diesem Falle kein
eigentliches Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten
und der Klägerin wie bei einem in ihrem Namen und für sie
abgeschlossenen Beförderungsvertrage, aber es ergibt sich
dennoch ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen der
Klägerin und der Bahn, aus dem Pflichten entstehen kön-
nen, wenn die Klägerin von der Berechtigung Gebrauch
macht (BGB RGRK 10. Aufl § 328 Anm 2). Dann ist zwar
nicht, wie beim unmittelbar bestehenden Beförderungsver-
trage die Bestimmung des § 278 BGB im Rahmen des § 254 BGB
unmittelbar, aber jedenfalls entsprechend anzuwenden
(BGHZ 9, 316 [318]). Diese Rechtsauffassung hat der Senat
auch in einer zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung
vom 8. Mai 1954 - VI ZR 155/52 - bereits bestätigt. An



ihr ist festzuhalten. Da die sechsjährige Klägerin die sie schützenden Maßnahmen nicht in vollem Umfange selbst vornehmen konnte, war insoweit ihr Vater und gesetzlicher Vertreter derjenige, der diese Obliegenheiten zu erfüllen hatte und dessen Verschulden sich die Klägerin daher anrechnen lassen muß. Wie der erkennende Senat bereits in BGHZ 9, 319 ausgeführt hat, entfällt die Anwendbarkeit des § 278 BGB auch nicht deshalb, weil der Schadensersatzanspruch nur auf das Reichshaftpflichtgesetz gestützt wird. Maßgebend ist, daß die schuldrechtlichen sich aus dem Vertrag zu Gunsten der Klägerin ergebenden Beziehungen zur Beklagten bereits beim Eintritt des Schadens bestanden.

Soweit das Berufungsgericht daher die Anwendung des § 254 BGB mit der Begründung verneint hat, die Klägerin brauche sich ein Verschulden ihres Vaters, das für den Unfall mitursächlich gewesen sei, nicht anrechnen zu lassen, kann die Entscheidung nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht bestehen bleiben. Insoweit war das Urteil des Berufungsgerichts vielmehr aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Klägerin an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Grad des mitwirkenden Verschuldens kann vom Revisionsgericht nicht abschliessend beurteilt werden, da das Berufungsgericht zu den von der Beklagten zum mitwirkenden Verschulden des Vaters der Klägerin vorgetragenen Behauptungen noch keine Stellung genommen hat. Auf diese Behauptungen, die u.a. dahin gehen, die Klägerin habe während der Fahrt an der Türe des Abteils gelehnt gestanden, sie sei auch vorher im Abteil herumgelaufen, kommt es insofern an, als es fahrlässig ist, wenn der Vater ein

Kind im Alter von sechs Jahren im fahrenden Zug im Abteil von Tür zu Tür laufen oder sich gar an die Tür lehnen läßt. Andererseits wird bei der vom Tatrichter vorzunehmenden Abwägung des anrechenbaren mitwirkenden Verschuldens nicht unberücksichtigt bleiben können, ob die Behauptung der Klägerin, die Tür sei nicht völlig geschlossen gewesen, richtig ist. In diesem Falle wäre für die Abwägung von einer erhöhten Betriebsgefahr auszugehen, wie auch der Grad des Verschuldens des Vaters grösser ist, wenn er erkennen konnte, daß die Tür nicht ordnungsgemäß geschlossen war.

Die Revision hat noch die Frage aufgeworfen, ob nicht das "objektiv schuldhafte Verhalten" des Kindes, das in dem vom Landgericht angenommen Öffnen der Abteiltür gelegen habe, dazu führen müsse, die Haftung zu mindern. Die Revision meint hierzu, wenn das deliktsunfähige Kind gegenüber einem Dritten im Rahmen des § 829 BGB hafte, so müsse es auch folgerichtig für eine Kitverursachung nach § 254 BGB eintreten. Es genüge hierbei, wenn das verletzte schuldunfähige Kind sich so verhalten habe, daß bei zurechnungsfähigen Personen ein Verschulden zu bejahen wäre. Es bedarf hier keines Eingehens auf diese Rechtsfrage, da selbst dann, wenn § 829 BGB auf den vorliegenden Fall angewendet werden könnte, die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Die Verletzungen der Klägerin sind schwer und sie ist daher auf die Schadensersatzleistung angewiesen. Die Klägerin würde aber bei Anwendung des § 829 BGB gerade der Mittel beraubt, die sie nach ihren Verhältnissen zum Unterhalt notwendig hat.

Die Entscheidung über die Kosten war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Meiß Dr.Klenewefers Hanebeck Dr.Bode Dr.Hauß